

Entwurf zur Änderung von Regelungen der Gebührensatzung der PTK Bayern

Für die 43. Delegiertenversammlung am 25. Mai 2023 ist auf Grund von Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Gebührensatzung vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG).

Im Folgenden werden diejenigen Ziffern des Gebührenverzeichnisses, in denen berufsausübungsbeschränkende Änderungen beantragt sind, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

1.05	Ablehnung eines Antrags mit rechtsmittelfähigem Bescheid	100 € bis 500 €
[...]		
3.06	Feststellung der Eignung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin oder eines Supervisors für eine Hinzuziehung	100 € bis 250 €
3.067	Genehmigung einer Hinzuziehung von einer Selbsterfahrungsleiterin nen oder eines Selbsterfahrungsleiters ns und einer Supervisorin nen oder eines Supervisors ens	150 € 100 € bis 250 €
3.08	Genehmigung einer Hinzuziehung von bereits nach 3.06 auf Eignung geprüften Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern und Supervisorinnen oder Supervisors	50 €
3.09	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer Feststellung der Eignung für eine Hinzuziehung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin oder eines Supervisors	50 € bis 100 €
[...]		
3.14	Entzug (Rücknahme oder Widerruf) einer Weiterbildungsbefugnis, einer Zulassung als Weiterbildungsstätte, einer	300 € bis 700 €

Gebietsbezeichnung oder einer
Zusatzbezeichnung und einer
Genehmigung einer Hinzuziehung oder
einer **Eignungsfeststellung** als
Selbsterfahrungsleiterin oder
Selbsterfahrungsleiter und als Supervisorin
oder Supervisor